

---

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE ORTSBEIRÄTE IN DER GEMEINDE HOHENSTEIN**

Aufgrund des § 82 Absatz 6 in Verbindung mit den § 62 Absätze 5 Satz 2 und 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) sowie gemäß § 34 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Hohenstein hat die Gemeindevertretung am 10. August 1981 folgende **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE ORTSBEIRÄTE** erlassen:

### **§ 1**

#### **Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Schriftführer**

Der bisherige Ortsvorsteher hat den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Ihm obliegt die Leitung der Sitzung, bis die Neuwahl des Ortsvorstehers erfolgt ist. Bewirbt er sich erneut um die Funktion des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl.

### **§ 2**

#### **Rechte und Pflichten der Ortsbeiräte**

- (1) Zu den vornehmlichen Aufgaben der Ortsbeiräte gehört es, die Beziehungen zwischen der Gemeindevertretung, dem Gemeindevorstand und der Bürgerschaft zu fördern, sowie Kontakte zu den im Ortsteil ansässigen Vereinigungen zu pflegen. Die Ortsbeiräte wirken daher initiativ im Benehmen mit dem Gemeindevorstand mit:
- a) Bei der Ausrichtung von öffentlichen Veranstaltungen, Feierstunden usw. soweit sie den jeweiligen Ortsteil betreffen;
  - b) bei der Durchführung von Ehrungen bei öffentlichen und privaten Anlässen;
  - c) bei der Pflege des Ortsbildes und der örtlichen Geschichte des jeweiligen Ortsteils;
  - d) bei der Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern im Ortsteil.
- (2) Die Ortsbeiräte können zu allen Fragen, die den Ortsteil angehen, Anregungen und Vorschläge der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unterbreiten. Ihnen obliegt in diesem Zusammenhang unter anderem:
- a) Die Meldung von Schäden an öffentlichen Einrichtungen (z. B. Wasserversorgung, Kanalisation, Straßennetz, Beleuchtungsanlagen, Spielplätzen, Friedhof usw.) an die Gemeindeverwaltung;
  - b) Erarbeitung von Vorschlägen zur Benennung von Straßen und Plätzen im Ortsteil;
  - c) Feststellung von Dringlichkeitsstufen bei gemeindlichen Vorhaben innerhalb des Ortsteiles;

- d) Vorschläge zur Einrichtung, wesentlicher Änderung oder Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (3) Die Ortsbeiräte nehmen zu denjenigen Fragen Stellung, die ihnen von der Gemeindevertretung oder dem Gemeindevorstand vorgelegt werden.
- (4) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand haben den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen. Solche Angelegenheiten sind insbesondere:
- a) Entwurf des Haushaltsplanes;
  - b) Entwürfe von Bauleitplänen (§ 2 BBauG);
  - c) Standortfragen für öffentliche Einrichtungen, z.B. Kindertagesstätten, Alten- und Jugendclubs, Spiel- und Sportanlagen, Grün- und Erholungsanlagen;
  - d) Investitionsplanungen zu Objekten des Ortsteiles;
  - e) Straßenbenennungen;
  - f) Änderungen in der Verkehrsführung;
  - g) Vorschläge für die Besetzung des Ortsgerichtes.
- Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen.
- (5) Der Ortsbeirat ist nicht zu hören vor Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die zu wahren Aufgabe der Gemeindevertretung ist.
- (6) Der Ortsbeirat hat seine Stellungnahme schriftlich innerhalb einer Ausschußfrist von 4 Wochen abzugeben.
- (7) Gibt der Ortsbeirat eine Stellungnahme nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatz 6 ab, so gilt dies als Zustimmung.
- (8) Die Ortsbeiräte sind im Rahmen ihrer vorstehend erläuterten Tätigkeiten nur berechtigt, im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand Aufträge zu erteilen, durch die die Gemeinde finanziell oder in sonstiger Weise verpflichtet wird.
- (9) Der Ortsvorsteher wird ermächtigt, Fundsachen aus dem Ortsbezirk zur unverzüglichen Weiterleitung an die Gemeindeverwaltung entgegenzunehmen, wenn der Finder zur unmittelbaren Ablieferung bei der Gemeindeverwaltung im Ortsteil Breithardt nicht bereit ist.

### § 3

#### **Aufgaben des Ortsvorstehers, Einladung zu den Sitzungen**

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung). Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; hierauf muß in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.

- 
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzungen werden von dem Ortsvorsteher im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.
  - (3) Zu den Sitzungen der Ortsbeiräte ist der Gemeindevorstand einzuladen. Den Gemeindevertretern und Gemeindevorstandsmitgliedern, die in dem betreffenden Ortsteil wohnen, ist von den Sitzungen des Ortsbeirates Kenntnis zu geben.
  - (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

#### **§ 4**

#### **Verpflichtung zur Einberufung des Ortsbeirates**

Der Ortsvorsteher muß den Ortsbeirat einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl seiner Mitglieder, die Mehrheit der Gemeindevertretung oder die Mehrheit des Gemeindevorstandes unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt. § 56 Absatz 1 Satz 2 HGO gilt sinngemäß.

#### **§ 5**

#### **Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates verpflichtet. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher anzuzeigen.
- (2) Will ein Mitglied des Ortsbeirates die Sitzung vorzeitig verlassen, so hat es dies dem Ortsvorsteher unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (3) Gemeindevertreter, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören und die Mitglieder des Gemeindevorstandes können an den Sitzungen des Ortsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **§ 6**

#### **Beschlußfähigkeit**

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder anwesend ist. Der Ortsvorsteher stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden bis der Ortsvorsteher die Beschlußunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Ladungsfrist muß mindestens einen Tag betragen.

- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 7**

### **Sitzungsleitung, Verfahren**

- (1) Der Ortsvorsteher leitet die Sitzungen des Ortsbeirates. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- 2) Der Ortsbeirat faßt seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.
- (3) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal.

## **§ 8**

### **Ahndungsmittel**

- (1) Der Ortsvorsteher kann einem Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten eine Rüge erteilen.
- (2) Der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Der Betroffene kann gegen Maßregelungen im Sinne der Absätze 1 und 2 die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

## **§ 9**

### **Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist von dem Ortsvorsteher, zwei Mitgliedern des Ortsbeirates sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- 
- (3) Die Niederschrift wird ab dem siebten Tage nach der Sitzung des Ortsbeirates für die Dauer einer Woche im Rathaus Schwalbacher Straße 1, Zimmer 4 zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Ortsbeirates offengelegt.  
Gleichzeitig sind den Ortsbeiratsmitgliedern und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes Abschriften der Niederschrift zuzuleiten.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Ortsvorsteher schriftlich erhoben werden.  
Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der folgenden Sitzung.

### **§ 10 Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung**

- (1) Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohenstein Ortsteil Breithardt ist Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte. Sie hat den Vorsitzenden zu beraten und ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Sollen auf Beschluß eines Ortsbeirates Mitglieder der Gemeindeverwaltung an seinen Sitzungen teilnehmen, so ist vorher rechtzeitig die Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen.

### **§ 11 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 52 bis 55, 57 Absatz 2, 58 Absätze 1 bis 6, 61, 62 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6, 63 Absatz 3 HGO sinngemäß Anwendung.
- (2) Im übrigen finden auf das Verfahren des Ortsbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung ergänzend Anwendung, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.

### **§ 12 Arbeitsunterlagen**

Jedem Mitglied des Ortsbeirates sind je eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Gemeinde, der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sowie dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

---

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlußfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Gemeinde Hohenstein vom 24. Juli 1973 außer Kraft.

Hohenstein, den 11. August 1981

W i c k  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

---